



Kommentar zu: Urteil: [4D\\_6/2015](#) vom 22. Mai 2015  
Sachgebiet: Vertragsrecht  
Gericht: Bundesgericht  
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung  
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

## Beweislast für die Kaufpreiszahlung

### Beweislastverteilung für die erfolgte Kaufpreiszahlung beim Fahrniskauf (Urteil des Bundesgerichts 4D\_6/2015 vom 22. Mai 2015)

#### Autor / Autorin

Dario Galli, Linda Bieri, Markus Vischer

**walderwyss**

#### Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

**PETER & KIM**  
ATTORNEYS AT LAW

*Das Bundesgericht äussert sich in seinem Urteil vom 22. Mai 2015 zur Beweislastverteilung für die erfolgte Bezahlung des Kaufpreises. Beim Handkauf gilt eine natürliche Vermutung für die Kaufpreiszahlung.*

#### Sachverhalt

[1] A. kaufte von der B. GmbH einen Skoda Octavia zum Preis von CHF 34'950. Anlässlich der Übergabe des Fahrzeugs am 19. Februar 2010 leistete A. eine Anzahlung von EUR 10'000. In der Folge stritten die Parteien über die Modalitäten der Zahlung des Restkaufpreises und ob A. diesen am 19. Februar 2010 bereits vollständig in bar erbracht hatte.

[2] In einem ersten Rechtsgang wies das Bezirksgericht Horgen mit Urteil vom 20. Februar 2012 eine von der B. GmbH eingereichte Klage auf Zahlung des Restkaufpreises ab. Das Obergericht des Kantons Zürich hob am 9. November 2012 auf Berufung der B. GmbH das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.

[3] Mit Urteil vom 26. Mai 2014 wies das Bezirksgericht Horgen die Klage erneut ab. Das von der B. GmbH gegen dieses Urteil ergriffene Rechtsmittel hiess das Obergericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 5. Dezember 2014 gut und verurteilte A. zur Bezahlung von CHF 20'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 23. Juni 2010. Gegen diesen Entscheid gelangte A. mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht und beantragte die Aufhebung des Urteils des Obergerichts.

#### Erwägungen

[4] Die Vorinstanz habe festgestellt, dass die Parteien sich schon vor dem 19. Februar 2010 auf den Kaufgegenstand, Kaufpreis und die Übergabe des Kaufgegenstands geeinigt hätten. Über die Modalitäten der Kaufpreiszahlung hätten sich die Parteien erst am Tag der Übergabe geeinigt. A. habe unstrittig eine Barzahlung vorgenommen, wofür ihm eine Quittung ausgestellt worden sei. Gemäss der B. GmbH sei der Empfang von EUR 10'000 quittiert worden, gemäss A. hingegen die Zahlung des gesamten Kaufpreises, da er zusätzlich CHF 21'000 in bar übergeben haben soll. Erstellte sei, dass A. rund 20 Tage nach der Übergabe nicht mehr über die Quittung verfügte. (E. 3)

[5] Die B. GmbH behauptet, sie habe mit A., in Abweichung von Art. 184 Abs. 2 [OR](#), eine teilweise Kreditierung des Kaufpreises vereinbart. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass unabhängig von dieser Behauptung zu prüfen sei, ob Zug um Zug erfüllt worden sei. Die Vorinstanz verneinte dies mit der Begründung, dass A. die Zahlung des Kaufpreises nicht nachgewiesen habe. Das Bundesgericht prüft die Beweiswürdigung der Vorinstanz und stellt fest, dass es im Ergebnis nicht willkürlich ist, wenn die Kaufpreiszahlung mangels Quittung als nicht bewiesen erachtet wird. (E. 3 und 5.2)

[6] Das Bezirksgericht habe der B. GmbH als Verkäuferin den Hauptbeweis auferlegt, dass die Parteien eine Kreditierung vereinbart hätten. Dieser Beweis gelang der B. GmbH nicht. Das Bezirksgericht habe daraus geschlossen, dass eine Vermutung für die Bezahlung bestehe. Hingegen treffe gemäss der Vorinstanz die Beweislast für die erfolgte Zahlung, unabhängig von der Art des Kaufs, den Käufer und es bestehe keine allgemeine Vermutung für die erfolgte Zahlung. (E. 4.1) Das Bundesgericht hält fest, dass die Vorinstanz zu Recht davon ausging, dass der Käufer A. die Zahlung zu beweisen hat und weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt. (E. 4.2 und 6)

### **Kurzkomentar**

[7] Das Obergericht des Kantons Zürich und das Bundesgericht qualifizieren den Fahrniskauf über den Skoda Octavia nicht als sog. Handkauf, da sich A. und die B. GmbH bereits vor der Übergabe des Autos auf die *essentialia negotii* geeinigt haben. Am Tag der Übergabe einigten sich die Parteien bloss noch über die Zahlungsmodalitäten, d.h. über Nebenpunkte des Kaufvertrags.

[8] Der Handkauf ist ein besonderer Fahrniskauf, auf welchen die Regeln des klassischen Kaufvertrages grundsätzlich gleichermassen Anwendung finden (KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht – Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Bern 2009, S. 49 N. 60). Die Besonderheit des Handkaufs liegt darin, dass das Verpflichtungsgeschäft (*causa*) – welches in dieser Konstellation als sog. *Rechtsgrundabrede* bezeichnet wird – und das Verfügungsgeschäft (*traditio*) im Gegensatz zu den «normalen» Kaufverträgen zeitlich zusammenfallen (HRUBESCH-MILLAUER, in: Müller-Chen/Huguenin/Girsberger [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Aufl., Zürich 2012, Art. 184 N. 4). Allerdings sind trotz dieses zeitlichen Zusammenfalls das schuldrechtliche und das sachenrechtliche Rechtsgeschäft klar auseinander zu halten (HONSELL, Schweizerisches Obligationenrecht Besonderer Teil, 9. Aufl., Bern 2010, S. 24 f.). Ein Handkauf liegt typischerweise bei Einkäufen des täglichen Lebens vor, wie z.B. der Kauf einer Zeitung am Kiosk. Das Bundesgericht qualifiziert den Kauf in casu richtigerweise nicht als Handkauf, da das Verpflichtungsgeschäft zeitlich vor dem Verfügungsgeschäft abgeschlossen wurde.

[9] A. behauptet weiter, man habe einen Barkauf i.S.v. Art. 184 Abs. 2 [OR](#) abgeschlossen, während die B. GmbH von einem Kreditkauf ausgeht. Der Bar- und Kreditkauf unterscheiden sich hinsichtlich des Zeitpunkts der Erbringung der gegenseitigen Leistungen. Beim Barkauf wird der Kaufpreis zeitgleich mit der Übergabe des Kaufgegenstands bezahlt, beim Kreditkauf (sog. *Postnumerandokauf*) ist der Verkäufer vorleistungspflichtig. Vom Bar- und Kreditkauf ist der Vorauszahlungskauf (sog. *Praenumerandokauf*) abzugrenzen, bei welchem der Käufer vorleistungspflichtig ist (KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht – Besonderer Teil, Band I, Bern 2012, S. 13 N. 9). Art. 184 Abs. 2 [OR](#) statuiert als Regel die sog. Zug um Zug Leistung bei der Erfüllung von Kaufverträgen. Diese in Art. 184 Abs. 2 OR vorgesehene Regel entspricht den Modalitäten des Barkaufs. Im Gegensatz dazu wird beim Kreditkauf der Kaufpreis erst nach Übergabe der Ware bezahlt, d.h. der Verkäufer hat den Kaufgegenstand

dem Käufer zu übergeben, bevor dieser den Kaufpreis bezahlt hat (GIGER, in: Meier-Hayoz [Hrsg.], Berner Kommentar, Allgemeine Bestimmungen – Der Fahrniskauf [Art. 184-215 OR], Bern 1979, Art. 184 N. 183; HUGUENIN, Obligationenrecht – Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, S. 706 N. 2371 f.). Beim Vorauszahlungskauf hat der Käufer den Kaufpreis vor der Übergabe des Kaufgegenstands zu bezahlen (HUGUENIN, a.a.O., S. 706 N. 2373). Da A. nicht beweisen konnte, dass er den Kaufpreis im Zeitpunkt der Übergabe des Autos vollumfänglich bezahlt hatte, qualifizieren das Obergericht und das Bundesgericht den Kaufvertrag im Umfang der Restschuld zu Recht als Kreditkauf.

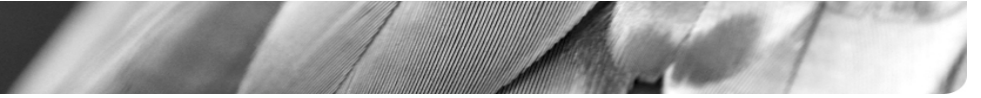
[10] Zu betonen ist, dass Bar- und Handkauf keine Synonyme sind. Sowohl beim Bar- als auch beim Handkauf erbringen die Parteien die Hauptleistungen Zug um Zug (s. HRUBESCH-MILLAUER, a.a.O., Art. 184 N. 42). Beim Handkauf fallen zusätzlich das Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zwingend zusammen. Dies ist beim Barkauf nicht der Fall, d.h. die Parteien können auch zu einem späteren Zeitpunkt als dem Vertragsabschluss die Leistungen Zug um Zug austauschen. GIGER grenzt den Bar- vom Handkauf treffend wie folgt ab: «Jeder Handkauf ist somit zwangsläufig Barkauf, aber nicht jeder Barkauf Handkauf.» (GIGER, a.a.O., Art. 184 N. 184).

[11] Weiter hatte das Bundesgericht zu beurteilen, wer die Beweislast für die erfolgte Kaufpreiszahlung trägt. Die Beweislast regelt, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat, d.h. welche Partei im Fall der Beweislosigkeit im Prozess unterliegt (WALTER, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Einleitung [Art. 1-9 ZGB], Bern 2012, Art. 8 N. 165). Wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, hat derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 ZGB). *Rechtsvernichtende* Tatsachen hat der Anspruchsgegner zu beweisen, da ihr Vorliegen ihm günstig ist, wie z.B. die Tatsache der Erfüllung einer Forderung (WALTER, a.a.O., Art. 8 N. 256 und 282). Entsprechend trägt der Käufer die Beweislast für die Bezahlung des Kaufpreises (KOLLER, in: Honsell/Vogt/Wiegand [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 5. Aufl., Basel 2011, Art. 184 N. 81, zit. KOLLER BSK; OSER/SCHÖNENBERGER, in: Egger et al. [Hrsg.], Zürcher Kommentar, Obligationenrecht 2. Teil [Art. 184-418], 2. Aufl., Zürich 1936, Art. 184 N. 12). Das Bundesgericht hält in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen fest, dass – unabhängig von der Art des Kaufs – A. die Erfüllung, d.h. die Zahlung des Kaufpreises, zu beweisen hat. Es liegt nicht an der B. GmbH zu beweisen, dass sie den Kaufpreis nicht erhalten, sondern kreditiert hat.

[12] Beim Handkauf gilt eine natürliche Vermutung (*praesumptio hominis*) für die Bezahlung, da es sich um ein Geschäft handelt, das regelmässig nur gegen sofortige Bezahlung abgeschlossen wird (KOLLER BSK, a.a.O., Art. 184 N. 81; OSER/SCHÖNENBERGER, a.a.O., Art. 184 N. 12). Diese natürliche Vermutung führt jedoch nicht zu einer Umkehr der Beweislast und es darf nicht dem Verkäufer der Beweis auferlegt werden, dass nicht bezahlt wurde (KUMMER, in: Becker [Hrsg.], Berner Kommentar, Einleitung [Art. 1-10 ZGB], Bern 1962, Art. 8 N. 364). Die natürliche Vermutung wirkt sich auf der Ebene der Beweiswürdigung und nicht auf der Ebene der Beweislastverteilung aus (KUMMER, a.a.O., Art. 8 N. 363 f.; LARDELLI, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 8 N. 68. ; WALTER, a.a.O., Art. 8 N. 476). Der Vermutungsgegner muss nicht den Beweis des Gegenteils erbringen, sondern kann die natürliche Vermutung mit dem Gegenbeweis gegen die Vermutungsbasis oder Vermutungsfolge entkräften (WALTER, a.a.O., Art. 8 N. 476). Das Bundesgericht hält – im Gegensatz zum Bezirksgericht – richtigerweise fest, dass in casu keine natürliche Vermutung für die Bezahlung greift, da kein Handkauf abgeschlossen wurde.

[13] Im Ergebnis weist das Bundesgericht die Beschwerde von A. zu Recht ab, da er die Zahlung des gesamten Kaufpreises nicht beweisen konnte und als Käufer dafür die Beweislast trägt.

**Zitiervorschlag:** Dario Galli / Linda Bieri / Markus Vischer, Beweislast für die Kaufpreiszahlung, in: dRSK, publiziert am 19. August 2015



**Weblaw AG** | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 [info@weblaw.ch](mailto:info@weblaw.ch)

